

STADTAMTSLEITUNG

Mag. Elisabeth Reich

Landeck, 7. November 2011

## Müllabfuhrordnung

# KUNDMACHUNG

Gem. § 60 TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck in seiner Sitzung vom 3. November nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl 28/2011 folgende Müllabfuhrordnung erlassen hat:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Landeck gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte

Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfingehalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit ständig bewohnten Objekten verbauten Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Landeck, die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke sind vom Abfuhrbereich ausgenommen:  
 Sammelplatz 1 (Gramlachweg/Thialmühle): Gpn. 627/2, 627/5, 627/8, 627/11, 627/21, 627/14; 636/2, 636/1, 637, 641, 642, 644, .106, .108, .109, .110; 647, 648;  
 Sammelplatz 2 (Knappenbühelgasse): Bpn. .88, .82, .83, Gpn. 137, 138, 146, .93/2, .93/1, .94, .102, Gpn. 150, 627/22, 627/4, Bp. .977, 627/13, .1374, 162, 160, .976, 627/25, 160, 159/3, .1083, 159/2, .90, 159/1, 158, 157, .96/2, .96/1, .96/3, .95, .100, .101, 627/3, 627/10, .1357, 627/18, 155/1, .1358, .978, 627/9, 627/6, 627/7, .1081, .1355, .1082, 627/16, 627/24;  
 Sammelplatz 3 (Katlaunweg): Bp. . 810, 562/1, 566, .140/1, 564/2, 562/3, 564/1, 562/2, 170/2, 171/1, 561/1, 561/2, 561/3, 173/2, .1136, .67, 172, .382, .60, 121, 170/1, 1035;  
 Sammelplatz 4 (Hasliweg): 176/1, 173/3, .1360, 173/1, 552/6, 552/5, 552/2, 552/3, 552/4;

Die Verfügungsberechtigten der Objekte auf den genannten Grundstücken besorgen die Müllabfuhr über die eingangs angeführten Sammelstellen

## § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmülltonnen 120 Liter und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter 660 Liter, 770 Liter, 1100 Liter
- c) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 25 L , 120 L und 240 L

Jedes Behältnis welches zur Abholung bereitgestellt wird, muss mit einem Datenträger der Gemeinde ordnungsgemäß versehen sein. Bei jeder Entleerung wird die Nettomasse des Restmülls und der biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ermittelt.

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen umgerechnet in Massen:

Die Festlegung der Mindestbehältervolumen (Mindestmengen pro Jahr) findet sich in der Abfallgebührenordnung unter § 3 Abs. 2. wie folgt:

aa) Private Haushalte und Wohnobjekte

Restmüll:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Biomüll:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Haushalten, die sich schriftlich als Eigenkompostierer deklarieren wird keine Biomüll-Mindestmenge verrechnet.

bb) Fremdenverkehrsbetriebe

Restmüll:

pro Nächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg

Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Beschäftigte	40 kg
5-10 Beschäftigte	80 kg
11-20 Beschäftigte	160 kg
21-40 Beschäftigte	320 kg
41-100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Biomüll:

pro Nächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg

Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
5-10 Beschäftigte	80 kg
11-20 Beschäftigte	160 kg
21-40 Beschäftigte	320 kg
41-100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

cc) sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

Restmüll:	
Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
5-10 Beschäftigte	80 kg
11-20 Beschäftigte	160 kg
21-40 Beschäftigte	320 kg
41-100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Biomüll:	
Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
5-10 Beschäftigte	80 kg
11-20 Beschäftigte	160 kg
21-40 Beschäftigte	320 kg
41-100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

dd) Einrichtungen (Schulen, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine, ... )

Restmüll:	
Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):	
bis 4 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	40 kg
5-10 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	80 kg
11-20 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	160 kg
21-40 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	320 kg
41-100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	640 kg
über 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	800 kg

Biomüll:	
Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):	
bis 4 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	40 kg
5-10 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	80 kg
11-20 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	160 kg
21-40 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	320 kg
41-100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	640 kg
über 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	800 kg

An sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern, Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine, welche im Zuge der Erhebung keinen Bioabfallanfall angegeben haben, wird keine Bioabfallmindestmenge verrechnet.

- 3) Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter und Datenträger werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt, wobei der Restmüll 14 täglich und die biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wöchentlich entleert werden.
- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Die Entleerung der Abfälle in den Sammelstellen welche unter §3 Abs. 2 Lit d) angeführt sind, erfolgt im Rahmen der Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbare Siedlungsabfälle lt. Abfuhrplan

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Wertstoffhof der Stadtgemeinde Landeck kostenpflichtig abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Metallverpackungen sind:  
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.  
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:  
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
  - b) *Haushaltsschrott:*  
Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof abzugeben.  
Zum Haushaltsschrott gehören:  
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.  
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:  
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) **Elektroaltgeräte:**  
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) **Speisefette/-öle**  
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter am Wertstoffhof einzubringen
- 8) **Alttextilien**  
Alttextilien sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 9) **Flachglas**  
Flachglas ist am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist

- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Grün-, Gras-, Baum- und Strauchschnitt...) können am Wertstoffhof der Stadtgemeinde Landeck abgegeben werden.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der gültigen Fassung bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Landeck tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 09.Juli 1992 außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Engelbert Stenico

Angeschlagen am: 7. November 2011

Abgenommen am: 22. November 2011

Aufsichtsbehörtl. genehmigt am: 2. Dezember 2012, Amt der Tiroler Landesregierung GZ. U-3164/5